

## **Informationen zur Errichtung von Revisionsschächten bzw. zu Anforderungen an eine private Grundstücksentwässerungsanlage**

Nach den Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) des Landes Brandenburg werden entsprechende Auflagen - insbesondere die Durchführung von Dichtheitsprüfungen der Kanäle und Leitungen - erteilt. Für die Durchführung dieser Dichtheitsprüfungen ist auf jedem privaten Grundstück in der Grundstücksentwässerungsanlage zwingend ein Revisionsschacht erforderlich.

### Revisionsschacht (RS):

Sollte Ihre private Grundstücksentwässerungsanlage über keinen RS verfügen oder einen RS besitzen, der die nachfolgenden Anforderungen nicht vollständig erfüllt, verweisen wir hiermit auf § 12 Abs. 1 der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) vom 11.12.2018 (kurz: Abwasserbeseitigungssatzung), wonach die Grundstücksentwässerungsanlage mit einem RS für jede Abwasserart entsprechend der DIN EN 476 bzw. der DIN 1986 – 100 auszurüsten ist.

Die Länge der Hausanschlussleitung zwischen der Grundstücksgrenze und dem RS darf max. 2,00 m betragen.

Die Nennweite muss 1000 mm betragen, bis zu einer Tiefe von 1,20 m ist eine Nennweite  $\geq$  800 mm ausreichend.

Der RS ist mit offenem Gerinne auszuführen. Liegt der RS weniger als 5,00 m von Gebäuden oder Terrassen entfernt, kann der RS mit geschlossener Rohrdurchführung und rechteckiger Inspektionsöffnung ausgeführt werden. Die Abdeckung der Inspektionsöffnung darf nur aufliegen, also nicht fest verschlossen werden.

Der Schacht ist mit Steighilfen auszustatten.

Bei der Errichtung eines Schmutzwasser-Revisionsschachtes aus Beton ist zu beachten, dass die Schachtbauteile der DIN 4034 Teil 1 entsprechen müssen. Schachtbauteile, die der DIN 4034 Teil 2 entsprechen, sind für Fäkalwasser nicht zugelassen. Kunststoff-Schächte (GFK oder PE) bedürfen einer bauaufsichtliche Zulassung (z.B. DIBt Zulassung).

Ist bei einer Grenzbebauung die Errichtung eines RS nicht möglich, ist innerhalb des Gebäudes eine Inspektionsöffnung, gegebenenfalls ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Inspektionsöffnung ist mit einer rechteckigen Reinigungsöffnung auszuführen und muss ständig zugänglich sein, d.h., die Lage in einem verschlossenen Mieterkeller ist ungeeignet.

In Bezug auf die Nutzung einer Inspektionsöffnung im Gebäude bitten wir Sie die folgenden Sachverhalte zu beachten: Eine Verstopfungsbeseitigung in einer GAL erfolgt in der Regel mittels Wasserhochdruckreinigung. Der Druckschlauch wird hierzu durch die Öffnung in die Grundleitung eingeführt, dafür muss dieser vom Reinigungsfahrzeug, welches üblicherweise im öffentlichen Bereich

außerhalb des Gebäudes steht, durch das Gebäude bis zur Inspektionsöffnung verlegt werden. Dadurch kann es im Gebäude zu Verschmutzungen kommen. Weiterhin treten bei der Hochdruckreinigung verfahrensbedingt Gase und Aerosole aus der Inspektionsöffnung aus, diese können zu Geruchsbelästigungen und auch zu Gesundheitsgefährdungen führen. Im Falle einer Reinigung der Grund- bzw. der Grundstücksanschlussleitung muss daher stets für ausreichend Lüftung der betroffenen Räume gesorgt werden.

Dichtheitsprüfung / -Nachweis:

Nach § 12 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungssatzung ist die Dichtheit der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend TRSüw Punkt 4.2.3. in einer festgesetzten Frist nachzuweisen.

Die Erstprüfung hat mittels Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durch eine Fachfirma zu erfolgen. Die Dichtheit ist im Anschluss daran in festen Intervallen nachzuweisen, hier ist eine optische Prüfung ausreichend. Außerhalb einer Wasserschutzzone beträgt das Nachweis-Intervall 30 Jahre, innerhalb einer Wasserschutzzone III beträgt das Intervall 15 Jahre. Sollten Änderungen an der privaten Grundstücksentwässerungsanlage durchgeführt werden, so ist die Dichtheit erneut mittels Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 nachzuweisen.

Zu beachten ist auch die strikte Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser (SW / NW). Niederschlagswasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Die Werkleitung